

# Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Neubukow



Donnerstag, 30.09.2010

Nummer 09



## Besondere Themen:

- Beschlussprotokoll der Stadtvertretersitzung vom 22.09.2010
- Bekanntmachung der Satzung für die Stadtbibliothek Neubukow
- Bekanntmachung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Neubukow
- Einladung zur Einwohnerversammlung 2010
- Einladung Erörterungstermin zum Planverfahren B-Plan Nr. 10 Baugebiet „Am Hengstenplatz“
- Hinweise zu Veränderungen bei der Lohnsteuerkarte
- Hinweis zur Laubentsorgung im Stadtgebiet

So erreichen Sie uns:

Stadt Neubukow, Am Markt 1, 18233 Neubukow  
Tel. 038294/78231 Fax: 038294/78522  
E-Mail: [stadt@nebukow.de](mailto:stadt@nebukow.de)

**Beschlussprotokoll  
der 3. Sitzung der Stadtvertretung Neubukow am 22.09.2010**

---

**A Öffentliche Sitzung**

**Beschluss-Nr. 13 – 3./2010**

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig (10 JA-Stimmen) die Satzung der Stadtbibliothek Neubukow. Die Satzung vom 20.06.2001 wird aufgehoben.

**Beschluss-Nr. 14 – 3./2010**

Die Stadtvertretung stimmt mit 10 JA-Stimmen der Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Neubukow zu. Die Satzung vom 20.06.2001 wird aufgehoben.



Diethelm Hinz  
Bürgervorsteher



Roland Dethloff  
Bürgermeister

# **Satzung für die Stadtbibliothek Neubukow**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Neubukow vom 22.09.2010 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Träger und rechtliche Stellung**

Die Bibliothek ist eine öffentliche kulturelle Einrichtung der Stadt Neubukow.

## **§ 2 Grundsatz**

Die Bibliothek hat die Bürger, Einwohner und Gäste der Stadt Neubukow mit Literatur, anderen Medien und Informationen, die sich aus den Anforderungen von Bildung und Berufsleben, aus politischen, kulturellen und Unterhaltungsbedürfnissen ergeben, zu versorgen.

## **§ 3 Aufgaben**

Die Bibliothek

- sammelt, erschließt und stellt Medien für die Ausleihe bereit,
- leiht Medien aus, erteilt Literaturskizzen und vermittelt Sachinformationen,
- vermittelt Medien aus anderen Bibliotheken über den Leihverkehr (Fernleihe),
- entwickelt eine vielseitige Öffentlichkeitsarbeit zur Intensivierung der Bibliotheksbenutzung und Leseförderung,
- arbeitet mit Einrichtungen und Gruppen des öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens zusammen,
- arbeitet eng mit Schulbibliotheken und nicht öffentlichen Bibliotheken zusammen,
- leitet ehrenamtliche Mitarbeiter(innen) an und betreut sie.

## **§ 4 Verwaltung**

Die Verwaltungsaufgaben der Bibliothek obliegen, soweit diese nicht dem / der Mitarbeiter(in) der Bibliothek vorbehalten sind, der Stadt Neubukow.

## **§ 5 Arbeitsweise**

Die Bibliothek arbeitet auf folgenden Grundlagen:

- Haushaltsplan der Stadt Neubukow für das laufende Jahr,
- Benutzungs- und Gebührenordnung für die öffentliche Bibliothek der Stadt Neubukow.  
Die Bibliothek ist dem Ordnungsamt der Stadt Neubukow unterstellt.

## **§ 6 Finanzierung**

- (1) Die Aufgaben der Bibliothek werden ausschließlich aus öffentlichen Mitteln finanziert.
- (2) Die finanziellen Mittel der Bibliothek umfassen die Erwerbungs-, Personal- und Sachkosten.
- (3) Die Erlöse der Bibliothek bestehen aus der Summe der Einnahmen, die sich durch die Gebühren und Entgelte aus der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Neubukow ergeben.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

## **§ 8 Außerkrafttreten**

Die Satzung für die Stadtbibliothek Neubukow vom 20.06.2001 tritt am 31.12.2010 außer Kraft.

Neubukow, den 23.09.2010

  
Roland Dethloff  
Bürgermeister



## **Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Neubukow**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378) sowie der §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) i. V. m. §§ 5 und 6 Abs. 3 der Satzung für die Stadtbibliothek Neubukow wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Neubukow vom 22.09.2010 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Stadtbibliothek Neubukow ist eine öffentliche, kulturelle Einrichtung der Stadt Neubukow. Sie wird aus öffentlichen Mitteln finanziert und dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Jeder Bürger, Einwohner oder Gast der Stadt kann im Rahmen dieser Ordnung Benutzer der Bibliothek werden und die vorhandenen Medien entleihen.

Kinder ab 6 Jahren können mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreter Benutzer der Stadtbibliothek werden.

Jeder Benutzer kann sich frei an den Regalen bewegen.

Die Bibliothek hat feste Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekanntgegeben.

### **§ 2**

#### **Anmeldung, Benutzerausweis**

(1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek und die Ausleihe von Medieneinheiten wird gegen Vorlage des Personalausweises ein Benutzerausweis kostenfrei ausgestellt.

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren müssen die Anmeldung von dem gesetzlichen Vertreter unterschreiben lassen.

(2) Mit der Anmeldung erkennen die Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter die Benutzungs- und Gebührenordnung an.

(3) Die Datenerhebung erfolgt auf der Grundlage des Landesdatenschutzgesetzes von Mecklenburg-Vorpommern.

(4) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar.

(5) Der Verlust des Benutzerausweises ist unverzüglich anzuzeigen.

Der Bibliothek sind Wohnungswechsel oder Namensänderungen mitzuteilen.

(6) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Nutzung der Bibliothek von Seiten des Benutzers nicht mehr gegeben sind.

### **§ 3**

#### **Entleihung und Behandlung der entliehenen Medien, Verlängerung und Vorbestellung**

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Bücher, Zeitschriften, Tonträger und Spiele 4 Wochen und CD-ROM und DVD 1 Woche (einschließlich des Ausleihtages) ausgeliehen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder verlängert werden.
- (3) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu jeweils 4 Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellungen vorliegen.
- (4) Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (5) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (6) Der Benutzer verpflichtet sich, die Medien termingerecht zurückzugeben. Wird die Leihfrist überschritten, sind Gebühren zu entrichten.

### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten der Benutzer**

- (1) Urheberrechtlich geschützte Medien dürfen nur für den eigenen Gebrauch vervielfältigt werden. Die Beachtung der urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Bestimmungen obliegen dem Bibliotheksbenutzer.
- (2) Bei der Ausleihe von CD-ROM und DVD sind die Systemvoraussetzungen zu beachten. Installationshinweise können generell nicht gegeben werden. Für die Funktionalität der Software übernimmt die Stadtbibliothek Neubukow keine Garantie. Die Lizenzbestimmungen des Softwareherstellers sind zu beachten.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (4) Der Verlust entliehener Medien ist anzuzeigen.
- (5) Jeder Diebstahl von Bibliothekseigentum wird angezeigt.

### **§ 5**

#### **Haftung**

- (1) Die Stadtbibliothek Neubukow haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.
- (2) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Handhabung von Hard- und Software der Stadtbibliothek Neubukow an Daten, Dateien, Programmen und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt entsprechend für Schäden an Geräten der Benutzer, die durch die Handhabung von audiovisuellen Medien der Stadtbibliothek Neubukow entstehen.

(3) Die Haftungsbeschränkungen gemäß Absatz 1 und 2 gelten nur für Schäden, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

## § 6

### Gebühren, Entgelte, Schadenersatz

(1) Für die Benutzung des Medienbestandes der Stadtbibliothek Neubukow wird eine Jahresgebühr erhoben.

(2) Nach Entrichten der Gebühr ist die Ausleihe von Büchern, Zeitschriften, CDs, MCs und Spielen bei Einhaltung der Ausleihfrist kostenlos.

Die Ausleihe von DVD, CD-ROM ist kostenpflichtig.

Die Benutzung des Internets ist ebenfalls kostenpflichtig.

Bei Benutzung des Kopierers ist die Gebühr entsprechend der Preisliste am Gerät zu zahlen.

(3) Bei Überschreiten der Leihfrist werden Versäumnisgebühren erhoben. Sie werden jeweils mit Beginn der 1., 2., 3. und 4. Woche nach Überschreiten der Leihfrist fällig.

(4) Die Einziehung der Versäumnisgebühren, Ersatzleistungen sowie der Medieneinheiten, zu deren Rückgabe vergeblich aufgefordert wurde, erfolgt durch Boten.

(5) Bei Büchern und Zeitschriften bestimmt der Leiter der Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen die Art und Höhe der Ersatzleistung.

(6) Bei Beschädigung oder Verlust von MC, CD oder Spielen ist der Wiederbeschaffungspreis oder identischer Ersatz zu leisten.

(7) Bei Verlust oder Beschädigung einer DVD, CD-ROM oder nur eines Teils des Paketes, muss jeweils das ganze Paket ersetzt werden.

(8) Entgelte:

1. Jahresgebühren:	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	<b>frei</b>
	Einzelkarte für Erwachsene	<b>12,00 €</b>
	Familienkarte für Erwachsene	<b>16,00 €</b>
	Monatskarte (auf 3 Monate begrenzt)	<b>3,00 €</b>

2. Ausleihgebühren für DVD oder CD-ROM: **1 € für 1 Woche**

3. Benutzung des Internets: **1 € für 1 Stunde**

4. Versäumnisgebühren:

	Erwachsene	Kinder
1. Woche nach Überschreiten der Leihfrist	<b>0,50 €</b>	<b>0,25 €</b>
2. Woche nach Überschreiten der Leihfrist	<b>1,50 €</b>	<b>0,75 €</b>
3. Woche nach Überschreiten der Leihfrist	<b>3,50 €</b>	<b>1,75 €</b>
4. Woche nach Überschreiten der Leihfrist	<b>8,50 €</b>	<b>3,25 €</b>

- für DVD und CD-ROM beträgt die Versäumnisgebühr **1 €** pro angefangener Öffnungstag

- zuzüglich entstehender Porto- und Telefonkosten

5. Die Abholung durch Boten: **10,00 €**

6. Ausstellung eines Ersatzausweises: **1,00 €**

Die Säumnisgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn der Benutzer keine schriftliche oder mündliche Mahnung erhalten hat.

## **§ 7**

### **Verhalten in der Bibliothek**

(1) Den Weisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Der Verzehr von Speisen und Getränken in der Bibliothek ist nicht gestattet.

(3) Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

## **§ 9**

### **Außerkräfttreten**

Die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 20.06.2001 tritt am 31.12.2010 außer Kraft.

Neubukow, den 23.09.2010

  
Roland Dethloff  
Bürgermeister







**STADT NEUBUKOW**  
**DER BÜRGERMEISTER**  
**Am Markt 1**  
**18233 Neubukow**

**Neubukow, 29.09.2010**  
Tel. (038294) 78231 FAX 78522  
E-Mail: stadt@neubukow.de  
Sprechzeiten:  
Dienstag: 9.00-12.00 u. 14.00-18.00 Uhr  
Bankverbindungen:  
Ostseesparkasse, GS Neubukow  
BLZ 130 500 00 Konto-Nr. 0 540 111 112  
VR Bank Wismar  
BLZ 13061078 Konto-Nr. 4530080  
Deutsche Kreditbank Niederlassung Rostock  
BLZ 12030000 Konto-Nr. 133991  
Raiffeisenbank Bad Doberan  
BLZ 13061128 Konto-Nr. 1210009  
Unsere Zeichen: De/Tr

## **Einladung** **zur Einwohnerversammlung 2010**

---

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neubukow und Ortsteile,

hiermit lädt die Stadt Neubukow

**am 14. Oktober 2010**  
**um 19.30 Uhr**  
**im Feuerwehrgerätehaus – Schulungsraum**

recht herzlich zur Einwohnerversammlung 2010 ein.

### **Tagesordnung**

1. Bericht des Bürgermeisters
2. Informationen zum Sachstand B-Plan Nr. 10 Baugebiet „Am Hengstenplatz“
3. Informationen zum Gesetz zur Neuordnung der Landkreise – Möglichkeit des Wechsels zum neuen Landkreis Nordwest-mecklenburg
4. Anfragen der Bürgerinnen und Bürger

Mit freundlichen Grüßen

  
Roland Dethloff  
Bürgermeister

**Öffentliche Auslegung im Rahmen des Planverfahrens zum  
Bebauungsplan Nr. 10 der Stadt Neubukow für das Gebiet  
„Am Hengstenplatz“ im Aufstellungsverfahren nach § 13 a  
BauGB**

---

Am **Montag, dem 04.10.2010** findet im Rahmen der öffentlichen Auslegung ein **zusätzlicher Erörterungstermin** zum o. g. Planentwurf im Versammlungsraum des Bauamtes **um 19.30 Uhr** statt.

Hierzu lade ich Sie recht herzlich ein.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Dethloff  
Bürgermeister

# HINWEISE

zu Veränderungen bei der Lohnsteuerkarte



**Achtung!** Die Lohnsteuerkarte ist auch 2011 gültig!

## Änderungen

01.11.2010 Initialdatenübermittlung an das Finanzamt durch die Meldebehörde der Stadt

01.11.2010 Zuständigkeitswechsel für Änderungen auf der Lohnsteuerkarte 2011 an das Finanzamt, dies betrifft:

- Kinderfreibetrag
- Eheschließung
- Steuerklassenwechsel
- Kircheneintritt/Kirchenaustritt

**Wichtig!** Änderungen der Lohnsteuerkarten von Daten mit Wirksamkeit in 2010 → über die Meldebehörde der Stadt!

Wechsel der Steuerklasse z. B. III/V auf IV/IV

↓

Änderung: z. B. III auf I (bei Scheidung)  
oder I auf III (bei Heirat)

Weitere Erläuterungen finden Sie auch auf dem beiliegenden Informationsblatt.

*Ihre Stadtverwaltung*



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die wesentlichen Veränderungen informieren, die mit der Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte und der Abschaffung der bisherigen Lohnsteuerkarte verbunden sind.

Ab dem Jahr 2010 wird keine Lohnsteuerkarte mehr versandt. Sie soll ab dem Jahr 2012 durch ein elektronisches Verfahren ersetzt werden. Ihre Lohnsteuerkarte 2010 behält bis zur Einführung des elektronischen Verfahrens ihre Gültigkeit. Die darauf enthaltenen Eintragungen (z.B. Freibeträge) werden ohne weiteren Antrag auch für den Lohnsteuerabzug im Jahr 2011 zugrunde gelegt. Benötigen Sie während des Jahres 2010 eine Lohnsteuerkarte, wird diese noch von der Gemeinde ausgestellt.

**Bitte beachten Sie:**

Sie sind verpflichtet, die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte 2010 umgehend durch das Finanzamt ändern zu lassen, wenn die Eintragungen von den Verhältnissen zu Beginn des Jahres 2011 zu Ihren Gunsten abweichen, z. B. Eintragung der Steuerklasse I ab 2011, weil die Ehe in 2010 aufgelöst wurde und somit die Voraussetzung für die Steuerklasse III weggefallen ist. Diese Verpflichtung gilt auch, wenn die Steuerklasse II bescheinigt ist, die Voraussetzung für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende im Laufe des Kalenderjahrs jedoch entfällt.

Auch wenn sich ein für das Jahr 2010 eingetragener Freibetrag verringert (z. B. geringere Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder Verringerung eines Verlustes aus Vermietung und Verpachtung), kann dies ohne eine Korrektur zu erheblichen Nachzahlungen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung führen. Die Herabsetzung des Freibetrags können Sie beim Finanzamt beantragen. Ab dem Jahr 2012 müssen sämtliche antragsgebundene Einträge und Freibeträge erneut beim zuständigen Finanzamt beantragt werden.

Wird im Jahr 2011 erstmalig eine Lohnsteuerkarte benötigt, stellt das zuständige Finanzamt stattdessen eine Ersatzbescheinigung aus. Ausgenommen hiervon sind ledige Arbeitnehmer, die ab dem Jahr 2011 ein Ausbildungsverhältnis als erstes Dienstverhältnis beginnen. Hier kann der Arbeitgeber die Steuerklasse I unterstellen, wenn der Arbeitnehmer seine steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.), sein Geburtsdatum sowie die Religionszugehörigkeit mitteilt und gleichzeitig schriftlich bestätigt, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt.

Seite 2 **Wer führt künftig Änderungen durch?**

Ab dem Jahr 2011 wechselt die Zuständigkeit für die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale (z. B. Steuerklassenwechsel, Eintragung von Kinderfreibeträgen und anderen Freibeträgen) von den Meldebehörden auf die Finanzämter. Die Finanzämter werden bereits im Jahr 2010 zuständig, falls die Änderungen den Lohnsteuerabzug 2011 betreffen.

Für Änderungen der Meldedaten an sich (z. B. Heirat, Geburt, Kirchenein- oder Austritt) sind weiterhin die Gemeinden zuständig.

**Was ändert sich für mich als Arbeitnehmer?**

Die Angaben der bisherigen Vorderseite der Lohnsteuerkarte (Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, andere Freibeträge und Religionszugehörigkeit) werden in einer Datenbank der Finanzverwaltung zum elektronischen Abruf für Ihren Arbeitgeber bereitgestellt und künftig als Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) bezeichnet. Für das neue Verfahren müssen Sie als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer Ihrem Arbeitgeber Ihr Geburtsdatum und Ihre IdNr. mitteilen. Bei mehreren Arbeitsverhältnissen müssen Sie Ihrem Arbeitgeber mitteilen, dass / ob er der Hauptarbeitgeber ist. Hat Ihr Arbeitsverhältnis auch schon im Jahr 2010 oder 2011 bestanden, liegen Ihrem Arbeitgeber diese Informationen zum Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale bereits vor. Bei einem Arbeitgeberwechsel im Jahr 2011 muss der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte vom alten Arbeitgeber anfordern und beim neuen Arbeitgeber einreichen.

**Werden neue Daten erhoben und sind meine Daten geschützt?**

Bei dem neuen elektronischen Verfahren werden keine zusätzlichen persönlichen Daten erhoben. Lediglich die Organisation der Übermittlung Ihrer bereits in den Melderegistern und bei den Finanzämtern gespeicherten Daten wird sich ändern. Der Schutz Ihrer Daten ist gewährleistet! Die Verwendung Ihrer Daten unterliegt strengen Zweckbindungsvorschriften.

**Wem werden meine Daten zur Verfügung gestellt?**

Nur Ihre aktuellen Arbeitgeber sind zum Abruf der ELStAM berechtigt. Mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses entfällt diese Berechtigung. Sie können bei Ihrem zuständigen Finanzamt beantragen, dass nur von Ihnen konkret benannte Arbeitgeber Ihre ELStAM anfragen und abrufen, oder aber, dass von Ihnen konkret benannte Arbeitgeber vom Abruf Ihrer ELStAM ausgeschlossen werden (Positivliste / Teilspernung / Vollsperrung). Kann Ihr Arbeitgeber auf Grund einer Sperrung keine Daten abrufen, ist er verpflichtet, Ihren Arbeitslohn nach Steuerklasse VI zu besteuern.

**Wie erhalte ich Auskunft über meine gespeicherten Daten?**

Welche ELStAM zur Übermittlung gespeichert sind und welcher Arbeitgeber diese in den letzten zwei Jahren abgerufen hat, können Sie ab dem Einsatz des elektronischen Verfahrens jederzeit über das ElsterOnline-Portal <https://www.elsteronline.de/eportal/> einsehen. Dazu ist eine Authentifizierung unter Verwendung der IdNr im ElsterOnline-Portal notwendig. Darüber hinaus ist das für Sie zuständige Finanzamt Ansprechpartner für Auskünfte zu Ihren gespeicherten ELStAM.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.elster.de](http://www.elster.de).

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt und Ihre Meldebehörde

## Information

# zur Laubentsorgung im Stadtgebiet und den Ortsteilen

---

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Herbst hat Einzug gehalten und wie in jedem Jahr, wird auch diesmal wieder reichlich Laub von den Bäumen fallen, das beräumt und entsorgt werden muss.

Wir möchten Ihnen mitteilen, dass der Bauhof der Stadt Neubukow den Abtransport von zusammengetragenen Laubhaufen übernehmen wird.

Diese werden **wöchentlich nach Bedarf**, **beginnend am 11.10.2010**, abgefahren.

- ▶ Das Laub bitte am Straßen- oder Grabenrand bzw. sonstigen zugänglichen Stellen lose aufgehäuft liegen lassen.

*Ihre Stadtverwaltung*

